



Merkblatt zum «Verteilschlüssel»

Vorbestimmte Verteilschlüssel der Entschädigungen

Das Anmeldeformular muss so ausgefüllt werden, dass gesamthaft die Anteile «Text» und «Regie» je 100% betragen.

Die Aufteilung zwischen diesen beiden Anteilen erfolgt aufgrund des Verteilreglements der SSA: die unten aufgeführten Informationen sind nur für die Senderechtsentschädigungen Schweiz gültig, für Zweitnutzungsrechte und Rechte aus dem Ausland kann sich das Verhältnis zwischen den auf «Text» oder «Regie» entfallenden Beträgen verändern.

Innerhalb von «Text» und «Regie» einigen sich die Miturheber(innen) gemeinsam über die Höhe der einzelnen Anteile, wobei jedoch ein paar Regeln beachtet werden müssen:

01 Fürs Fernsehen geschaffene Werke

Die SSA verteilt die Gesamtentschädigungen wie folgt:

Anteil Text 70%	Anteil Regie 30%
------------------------	-------------------------

Serien

Storyline am Text - Maximal 10%	Graphische Storyline - Maximal 15%
--	---

Wenn ein graphisches Konzept (graphische Storyline) zum Textkonzept (Storyline Text) hinzukommt, ist der Anteil, der den Urhebern des Textkonzepts von audiovisuellen Werken in Folgen zusteht, auf höchstens 7,5% des Anteils «Text» begrenzt und der Anteil, der den Urhebern des graphischen Konzepts zusteht, auf höchstens 7,5% des Anteils «Text».

02 Fürs Kino geschaffene Werke

Die SSA verteilt die Gesamtentschädigungen wie folgt:

Anteil Text 60%	Anteil Regie 40%
------------------------	-------------------------

Innerhalb des Anteils «Text» müssen folgende Verhältnisse eingehalten werden:

Für Original-Drehbücher:

Drehbuch 66.67%	Dialoge 33.33%
------------------------	-----------------------

Für Bearbeitungen vorbestehender Werke (z.B. Roman):

Vorbestehendes Werk 50%	Bearbeitung 25%	Dialoge 25%
--------------------------------	------------------------	--------------------

Aufteilung innerhalb einer Gruppe: gemäss Übereinkunft unter Urhebern.

03 Animations-/Trick- und Dokumentarfilme

Die Urheber von Animations-/Trickfilmen sowie Dokumentarfilmen können von den festgelegten Verteilschlüsseln abweichen. In diesem Falle müssen die Anteile des Regisseurs/der Regisseure und der anderen Miturheber von allen Berechtigten gemeinsam festgelegt werden, indem sie die gewünschte Aufteilung ausdrücklich auf der Werkanmeldung vermerken.

Die Regel für das Konzept (Storyline) und die Regel über den Anteil des Urhebers am vorbestehenden Werk bei obengenannten Kinowerken gelten gegebenenfalls auch für Dokumentar- und Animationswerke.

Anmeldefrist ist der 30. Juni für alle Ausstrahlungen im vorhergehenden Jahr!